

Universität Stuttgart

Amtliche Bekanntmachung Nr. 17/2019

Herausgegeben im Auftrag des Rektorats der Universität Stuttgart

Hochschulkommunikation

Keplerstraße 7
70174 Stuttgart

Kontakt

Susanne Schupp
T 0711 685-82211
hkom@uni-stuttgart.de
www.uni-stuttgart.de

11.03.2019

Richtlinie der Universität Stuttgart über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen an Professorinnen und Professoren

vom 05.11.2018



Richtlinie der Universität Stuttgart über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen an Pro- fessorinnen und Professoren

Präambel

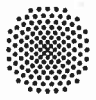
Die Universität Stuttgart ist eine führende technisch orientierte Universität in Deutschland mit weltweiter Ausstrahlung. Der Stuttgarter Weg steht für interdisziplinäre Integration von Ingenieur-, Natur-, Geistes- und Gesellschaftswissenschaften auf der Grundlage disziplinärer Spitzenforschung. Die Universität Stuttgart setzt innovative Konzepte in Forschung und Lehre um, die dazu beitragen, Wissen und Strategien für eine sinngebende und nachhaltige Entwicklung bereit zu stellen. Sie erwartet von ihren Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, dass sie einen hohen Qualitätsstandard in Forschung und Lehre erbringen und diesen ständig verbessern.

Vor diesem Hintergrund hat das Rektorat der Universität Stuttgart folgende Richtlinie beschlossen:

§ 1

Rechtsgrundlage und Regelungsgegenstand

- (1) Diese Richtlinie ergeht auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums, des Innenministeriums und des Justizministerium Baden-Württemberg über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Professoren und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen vom 14.01.2005 (Leistungsbezügeverordnung - LBVO).
- (2) Sie regelt die Grundsätze des Verfahrens und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen nach den §§ 38 und 60 Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg (LBesG) in ihrer jeweils gültigen Fassung, sowie die Gewährung von Zulagen an Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach § 59 LBesG.
- (3) Diese Richtlinie gilt für Professorinnen und Professoren, die nach der Landesbesoldungsordnung W 3 besoldet werden oder in einem Angestelltenverhältnis in Anlehnung an die Landesbesoldungsordnung W 3 vergütet werden. §§ 6 und 7 gelten (zusätzlich) für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren.



§ 2

Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen

- (1) Gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 1 LBesG in Verbindung mit § 2 LBVO können Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen gewährt werden, soweit dies erforderlich ist, um eine Professorin oder einen Professor für die Universität zu gewinnen (Berufungs-Leistungsbezüge) oder eine Abwanderung abzuwenden (Bleibe-Leistungsbezüge). Kriterien für die Vergabe von Leistungsbezügen aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen sind die Qualifikation und die bisherigen Leistungen des Bewerbers oder der Bewerberin unter Berücksichtigung der Bewerberlage und der Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach sowie alternativer Angebote.
- (2) Leistungsbezüge aus Anlass einer Bleibeverhandlung können gewährt werden, wenn ein Ruf an eine andere Hochschule vorgelegt oder das Einstellungsangebot eines anderen Dienstherrn oder Arbeitgebers in Schriftform vorgelegt wird. Leistungsbezüge werden grundsätzlich nur gewährt, wenn das Abwandern einer Professorin oder eines Professors für die Universität von erheblichem Nachteil wäre, z. B. wenn dadurch überragende Forschungsleistungen verloren gingen.
- (3) Die Vergabe eines neuen oder höheren Leistungsbezugs aus Anlass von Bleibeverhandlungen innerhalb von drei Jahren seit der letzten Gewährung eines Berufungs- oder Bleibeleistungsbezuges ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- (4) Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- oder Bleibeverhandlungen können unbefristet sowie befristet gewährt werden. Zudem ist die Gewährung von Einmalzahlungen (Prämien) zulässig. Bei der Gewährung befristeter Leistungsbezüge kann eine Zielvereinbarung abgeschlossen werden, deren Erfüllung Voraussetzung für die befristete Weitergewährung oder auch für die unbefristete Gewährung ist.
- (5) Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- oder Bleibeverhandlungen können auch als Einmalzahlung (Prämie) gewährt werden. Dabei muss die Höhe des Betrags in einem angemessenen Verhältnis zu der Bedeutung der Leistung und zu der Höhe der als laufende Zahlung vergebenen Beträgen stehen. Einmalzahlungen dürfen aus demselben Anlass nicht mehrfach gewährt werden.
- (6) Unbefristet gewährte Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge nehmen an den Besoldungsanpassungen teil, wenn dies in den Berufungs- und Bleibeverhandlungen festgelegt wird. Sie werden nach zweijährigem Bezug bis zur Höhe von in der Regel 28% des Grundgehalts ruhegehaltfähig. Befristet gewährte Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge nehmen an den Besoldungsanpassungen nicht teil. Sie können nach zehnjährigem Bezug bis zur Höhe von in der Regel 28% des Grundgehalts für ruhegehaltfähig erklärt werden. Einmalzahlungen nehmen an den Besoldungsanpassungen nicht teil und sind auch nicht ruhegehaltfähig.
- (7) Über die Gewährung der Berufungs- und Bleibeleistungsbezügen entscheidet das Rektorat. Im Rahmen des Verfahrens zur Vergabe von Berufsleistungsbezügen kann der Dekan oder die Dekanin durch eine Stellungnahme beteiligt werden. Im Falle von Bleibeverhandlungen wird der Dekan oder die Dekanin durch eine Stellungnahme beteiligt, in welcher darzulegen ist, inwiefern ein besonderes Interesse an der Person besteht, welches die Gewährung von Bleibeleistungsbezügen rechtfertigt.



- (8) Bei der Bemessung von Leistungsbezügen aus Anlass von Bleibeverhandlungen sollen Vorteile aus dem nicht erforderlichen Ortswechsel angemessen berücksichtigt werden.

53

Leistungsbezüge für besondere Leistungen

- (1) Gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 2 LBesG in Verbindung mit § 3 LBVO können Leistungsbezüge für besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung vergeben werden. Die besonderen Leistungen müssen in der Regel über mehrere Jahre (mindestens drei Jahre) erbracht worden sein. Vorausgesetzt werden Leistungen, welche die üblicherweise zu erwartenden Leistungen deutlich übersteigen.

- (2) Leistungsbezüge für besondere Leistungen können zum Beispiel vergeben werden für:

- a) Besondere Leistungen in der Lehre, z.B.:

- Herausragende Preise und überregionale Auszeichnungen für Lehre oder Evaluationen
- Exzellente Lehrleistungen; pro Fakultät sollen maximal zwei Professorinnen oder Professoren Leistungsbezüge für exzellente Lehrleistungen erhalten. Benennung der betreffenden Professorin oder des betreffenden Professors erfolgt durch den Fakultätsvorstand der Fakultät, der sie oder er angehört. Die Leistungsbezüge für exzellente Lehrleistungen werden für die Dauer von drei Jahren vergeben; eine erneute Vergabe ist möglich. Die Höhe der Leistungsbezüge für exzellente Lehrleistungen beträgt jeweils 250 Euro pro Monat.

- b) Besondere Leistungen in der Forschung und der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, z.B.:

- Die Einwerbung bzw. Verlängerung eines Exzellenzclusters (Sprecher/in)
- Die Einwerbung bzw. Verlängerung einer Graduiertenschule in der Exzellenzinitiative (Sprecher/in)
- Die Einwerbung bzw. Verlängerung eines SFB, wenn die Universität Stuttgart Sprecher-Hochschule des SFB ist
- Die Einwerbung eines BMBF-/ EU-Verbundprojektes (Sprecher/in) bzw. eines anderen vergleichbaren öffentlich geförderten Verbundforschungsprojektes (Sprecher/in)
- Die Einwerbung bzw. Verlängerung einer Forschergruppe (Sprecher/in, Leiter/in)
- Die Einwerbung bzw. Verlängerung eines Graduiertenkollegs außerhalb der Exzellenzinitiative (Sprecher/in)
- Den Erhalt einer Alexander von Humboldt-Professur
- Den Erhalt des Max-Planck-Forschungspreises
- Den Erhalt des Gottfried Wilhelm Leibniz-Preis
- Den Erhalt eines ERC-Grants
- Den Erhalt anderer vergleichbar hochrangiger Preise



- Herausragende Beiträge zur Nachwuchsförderung (z.B. Schaffung und Leitung von Promotionsstudiengängen)
 - Herausgehobene ehrenamtliche Funktionen in wissenschaftlichen Gesellschaften und wissenschaftlichen Organisationen
- (3) Leistungsbezüge für besondere Leistungen können unbefristet sowie befristet gewährt werden. Bei der Gewährung befristeter Leistungsbezüge kann eine Zielvereinbarung abgeschlossen werden, deren Erfüllung Voraussetzung für die befristete Weitergewährung oder auch für die unbefristete Gewährung ist. Die erstmalige Vergabe eines Leistungsbezugs für besondere Leistungen erfolgt in der Regel befristet für einen Zeitraum von drei Jahren. Nach Ablauf dieses Zeitraums können bei (rechtzeitiger) Stellung eines Folgeantrags besondere Leistungsbezüge erneut befristet oder unbefristet vergeben werden.
- (4) Leistungsbezüge für besondere Leistungen können auch als Einmalzahlung (Prämie) gewährt werden. Dabei muss die Höhe des Betrags in einem angemessenen Verhältnis zu der Bedeutung der Leistung und der Höhe der als laufende Zahlung vergebenen Beträgen stehen. Einmalzahlungen dürfen aus demselben Anlass nicht mehrfach gewährt werden.
- (5) Die besonderen Leistungsbezüge nehmen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen nicht teil. Sie sind zu widerrufen, wenn aus den von dem Professoren oder der Professorin zu vertretenen Gründen die besonderen Leistungen nicht mehr oder in wesentlich geringerem Maße erbracht werden. Sofern die besonderen Leistungsbezüge unbefristet gewährt werden, werden diese nach zweijährigem Bezug bis zur Höhe von in der Regel 28% des Grundgehalts ruhegehaltfähig. Bei befristeter Gewährung können sie nach zehnjährigem Bezug bis zur Höhe von in der Regel 28% des Grundgehalts für ruhegehaltfähig erklärt werden. Einmalzahlungen nehmen an den Besoldungsanpassungen nicht teil und sind auch nicht ruhegehaltfähig.
- (6) Beurlaubte Professorinnen und Professoren können in der Regel keine besonderen Leistungsbezüge erhalten.

§4

Verfahren der Vergabe von Leistungsbezügen für besondere Leistungen

- (1) Eine Entscheidung des Rektorats über die Gewährung von Leistungsbezügen nach § 3 dieser Richtlinie ergeht auf der Grundlage eines Antrags der Professorin oder des Professors unter Beifügung eines Selbstberichts bzw. auf der Grundlage eines Vorschlags des Dekans. In dem Selbstbericht sind die relevanten Tätigkeitsfelder sowie die besonderen Leistungen im Einzelnen darzulegen. In besonderen Fällen kann eine Professorin oder ein Professor auch ohne Antrag berücksichtigt werden.
- (2) Der Antrag ist dem Rektorat zuzuleiten. Das Rektorat kann den Dekan oder die Dekanin an dem Verfahren über die Gewährung der Leistungsbezüge für besondere Leistungen durch eine Stellungnahme beteiligen.
- (3) Anträge oder Vorschläge gemäß Abs. 1 können jedes Jahr bis zum 31. März gestellt werden, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Richtlinie vorliegen, erstmals jedoch in der Regel drei Jahre nach Aufnahme der Tätigkeit an der Universität Stuttgart.



Für die Antragsstellung ist ein Vordruck zu verwenden, der im Formuldienst zur Verfügung steht.

- (4) Die Entscheidung über die Gewährung eines Leistungsbezugs für besondere Leistungen ergeht schriftlich in der Regel bis zum 30. Juni eines Jahres und entfaltet in der Regel ab dem 1. Oktober des Jahres Wirkung. Verspätet oder unvollständig eingegangene Anträge oder Vorschläge werden nicht berücksichtigt.
- (5) Der Antragsteller oder die Antragstellerin wird schriftlich über die Entscheidung des Rektorats informiert. Im Falle der Ablehnung eines Antrags erhält der oder die Antragstellerin die Gelegenheit zu einem Gespräch, in welchem die Entscheidung erläutert wird.
- (6) Das Rektorat kann in begründeten Einzelfällen abweichend von dem in den Absätzen 1 bis 5 geregelten Verfahren bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen Leistungsbezüge für besondere Leistungen vergeben.

§ 5

Funktionsleistungsbezüge

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält für die Dauer ihrer Amtszeit einen Funktionsleistungsbezug.
- (2) Für sonstige Funktionen oder besondere Aufgaben, die im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung wahrgenommen werden, kann das Rektorat in begründeten Einzelfällen Funktionsleistungsbezüge gewähren.
- (3) Funktionsleistungsbezüge werden für die Dauer der Wahrnehmung der jeweiligen Funktion oder Aufgabe gewährt.
- (4) Für die Gewährung von Funktionsleistungsbezügen an die Mitglieder des Rektorats und die Mitglieder der Dekanate ist der Personalausschuss des Hochschulrats zuständig (§ 20 Abs. 9 LHG). Das Rektorat kann hinsichtlich der Funktionsleistungsbezüge an die Mitglieder der Dekanate Vorschläge unterbreiten, an die der Personalausschuss jedoch nicht gebunden ist.

§ 6

Zulagen an Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (inkl. Tenure-Track-Professuren während der Bewährungsphase)

- (1) Zur Gewinnung einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors, zur Erhaltung (Verhinderung der Abwanderung) oder als Anerkennung besonderer Leistungen kann vor der Evaluierung eine Zulage von in der Regel bis zu 200 Euro monatlich gewährt werden. Nach der positiven Evaluierung kann zur Erhaltung oder als Anerkennung besonderer Leistungen eine weitere Leistungszulage in Höhe von in der Regel bis zu 200 Euro gewährt werden.



- (2) Zur Gewinnung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren aus dem Ausland kann eine Leistungszulage von in der Regel bis zu 400 Euro monatlich gewährt werden. Im Übrigen gilt Absatz 1.
- (3) Die Entscheidung über Zulagen an Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen trifft das Rektorat.

§ 7

Forschungs- und Lehrzulage

Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die Mittel privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und die entsprechende Projekte durchführen, kann aus diesen Mitteln für den Zeitraum, für den Drittmittel gezahlt werden, auf Antrag eine nicht ruhegehaltfähige Zulage gewährt werden, soweit der Drittmittelgeber Mittel für diesen Zweck ausdrücklich vorgesehen hat und die Kosten des Forschungsvorhabens/Lehrvorhabens einschließlich der Gemeinkosten und der Zulagenbeträge durch die Drittmittel gedeckt sind. Eine Zulage für die Durchführung von Lehrvorhaben kann nur vergeben werden, wenn die entsprechende Lehrtätigkeit nicht auf die Regellehrverpflichtung der Professorin / des Professors angerechnet wird. Über diesen Antrag entscheidet im Einzelfall das Rektorat.

§ 8

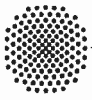
Teilzeitbeschäftigung / familiäre Gründe

Bei der Bewertung von Leistungen und der Bemessung von Leistungsbezügen darf eine Teilzeitbeschäftigung oder zeitweise Unterbrechung der Tätigkeit als Professorin oder Professor aus familiären oder vergleichbar gewichtigen Gründen nicht zu einer Benachteiligung führen.

§ 9

Häufung und Grenzen

- (1) Die Leistungsbezüge nach §§ 2, 3 und 5 dieser Richtlinie können nebeneinander gewährt werden.
- (2) Die Summe der Leistungsbezüge für Professoren der Besoldungsgruppe W 3 darf den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 grundsätzlich nicht übersteigen. Die Ausnahmen sind in § 38 Abs. 2 LBesG geregelt.
- (3) Die Gewährung von Leistungsbezügen steht generell unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der entsprechenden finanziellen Mittel. Das zur Ausschüttung zur Verfügung stehende Budget wird jährlich bestimmt.



§ 10
Form

Entscheidungen über die Vergabe von Leistungsbezügen nach §§ 2,3, 5 und 6 sowie über die Vergabe von Forschungs- und Lehrzulagen nach § 7 dieser Richtlinie bedürfen der Schriftform. Das Verfahren und die Vergabe werden dokumentiert, aktenkundig gemacht und zentral erfasst.

§ 11
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Rektorats vom 30.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Universität Stuttgart über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen an Professorinnen/Professoren und Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren der Besoldungsgruppe W 3 und W 1 vom 31.03.2016 außer Kraft.

Stuttgart, den 05.11.2018

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
Rektor der Universität Stuttgart